

# ZH\_OBERGERICHT UE190079 vom 14. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE190079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE190079)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE190079 du 14 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT UE190079 del 14 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am 27. Januar 2018 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) in Begleitung seines Vaters bei der Stadtpolizei Zürich mündlich Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ (fortan Beschwerdegegner 1) und C. \_\_\_\_\_ (Urk. 7/Nebendossier 10/- act. 3 [= Urk. 7/ND 10/3]).

Am 28. März 2018 wurde er daraufhin polizeilich befragt, wobei er ausführte, am 23. November 2017 mit dem Beschwerdegegner 1 und C. \_\_\_\_\_ (separates Verfahren) im Hauptbahnhof Zürich gewesen zu sein. Der Beschwerdegegner 1 und C. \_\_\_\_\_ seien mit ihm ins Geschäft von D. \_\_\_\_\_ gegangen. Sie hätten ihm gesagt, er bekomme Fr. 200.–, wenn er ein Mobiltelefonabonnement abschliesse. Das habe er getan, und als sie den Laden verlassen hätten, habe er den beiden das Mobiltelefon gegeben und Fr. 200.– erhalten. Er habe das nur gemacht, weil er psychotisch gewesen sei (Urk. 7/ND 10/1 S. 2; s. auch Urk. 7/ND 10/3).

### E. 2

Mit Verfügung vom 12. März 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmatt (Beschwerdegegnerin 2; nachfolgend Staatsanwaltschaft) das entsprechende Strafverfahren gegen den Beschwerdegegner 1 ein (Urk. 5 [bzw. Urk. 3/1 bzw. Urk. 7/21]). Dagegen erhob der Beschwerdeführer bei der hiesigen Kammer mit Eingabe vom 26. März 2019 Beschwerde mit dem Antrag, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und der Beschwerdegegner 1 sei wegen Betrugs zu verurteilen (Urk. 2).

### E. 2.1

Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Frei-

- 4 - spruch zu rechnen ist. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 1247 ff.; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, StPO Praxis-kommentar, 3. Aufl. 2018, N 1 ff., insbesondere N 5 zu Art. 319; NATHAN LANDS-HUT/THOMAS BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 1 ff. zu Art. 308, N 1 ff., insbes. N 15 zu Art. 319).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellt in der (auch von seiner Mutter unterzeichneten) Beschwerdeschrift in Abrede, dass – wie es die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung erwog (Urk. 5 S. 1) – davon auszugehen sei, der Beschwerdegegner 1 habe nicht erkennen können, in welchem Zustand er (der Beschwerdeführer) sich beim Abschluss des Mobiltelefonabonnements befunden habe. Ein Mensch in psychotischem Zustand lege ein Verhalten an den Tag, bei dem man sofort merke, dass mit ihm etwas ganz und gar nicht stimme. Zudem habe er eine verminderte Intelligenz, und auch das merke man sofort. Selbst wenn davon ausgegangen werde, die Psychose sei von der Täterschaft nicht bemerkt worden, liege immer noch die Situation vor, dass man ihn zum Abschluss des Abos überredet und ihm nachher gegen Bezahlung eines lächerlichen Betrages von Fr. 200.– das Handy abgenommen habe. Es sei offensichtlich, dass sich die Täterschaft durch Vortäuschen falscher Tatsachen einen Vorteil verschaffen wollen (Urk. 2 S. 1).

### **E. 2.3**

Der Beschwerdegegner 1 soll demnach zusammen mit C.\_\_\_\_\_ Mängel im Urteilsvermögen des Beschwerdeführers ausgenutzt haben. Damit steht der Vorwurf des Wuchers im Raum, wonach unter anderem bestraft wird, wer die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung in einem offenbaren Missverhältnis stehen (Art. 157 StGB).

- 5 - Wurde der Beschwerdeführer nicht (wie beim Wucher) übervorteilt, sondern arglistig getäuscht, oder wurde eine Drittperson (hier die E.\_\_\_\_\_ AG als Vertragspartnerin des Beschwerdeführers, der in diesem Fall als unvorsätzlich handelnder Tatmittler agiert hätte) arglistig irregeführt und dadurch veranlasst, sich selbst oder einen anderen am Vermögen zu schädigen, liegt allenfalls ein Betrug vor (Art. 146 StGB). Fraglich ist indes, ob der von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ mit Arztzeugnis vom 15. Februar 2018 für den Zeitraum Dezember 2017/Januar 2018 bescheinigte psychotische Zustand (Urk. 7/ND 10/9/1 [Konvolut]) bereits am 23. November 2017 bestand und ob dieser für Aussenstehende – was vom Beschwerdegegner 1 und von C.\_\_\_\_\_ bestritten wird (Urk. 7/15 S. 13; Urk. 7/ND 10/10 S. 2 f.) – tatsächlich erkennbar war und ausgenutzt werden konnte. Gegen Letzteres spricht, dass offenbar auch seitens D.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführer als geschäftsfähig angesehen wurde. Ebenfalls scheint der Beschwerdeführer Freundschaften gesucht und um Anerkennung gebuhlt zu haben (vgl. Urk. 7/ND 10/9/1 [Konvolut]), weshalb nicht auszuschliessen ist, dass er gewünscht – ohne übervorteilt oder getäuscht worden zu sein – den Abonnementsvertrag unterschrieben hat, auch wenn dieser für ihn nachteilig war. Der

Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 1 und C.\_\_\_\_\_ denn auch nicht vor, ihn besonders unter Druck gesetzt zu haben (Urk. 7/ND 10/1 S. 3). Entscheidende Bedeutung kommt schliesslich dem Faktum zu, dass Wucher oder Betrug voraussetzt, dass der Täter für sich oder eine Drittperson einen unrechtmässigen Vermögensvorteil anstrebt. Ein entsprechendes Ansinnen ist dem Beschwerdegegner 1 vorliegend nicht rechtsgenügend nachzuweisen. Dieser profitierte weder vom Abschluss des Abonnementsvertrages noch dem damit verbundenen Verkauf des Mobiltelefons. Es war C.\_\_\_\_\_, der – wie er selber sagt (Urk. 7/ND 10/10 S. 2 f.) – das Handy für Fr. 200.– erstand, dieses zu einem höheren Preis an einen seiner Kollegen weiterverkaufte und den Gewinn für sich einsackte. Desgleichen war es nicht der Beschwerdegegner 1, sondern C.\_\_\_\_\_, der auf den Abschluss des Geschäfts drängte. So gab der Beschwerdeführer an, er sei die ganze Nacht mit dem Beschwerdegegner 1 unterwegs gewesen, und C.\_\_\_\_\_ habe diesen ständig angerufen und gesagt, sie sollten zum Hauptbahnhof kommen (Urk. 7/ND 10/1 S. 2). Dort scheinen sie zu dritt in den D.\_\_\_\_\_-Shop gegangen zu sein (a. a. O.), wobei die Aussage - 6 - des Beschwerdegegners 1, er habe sich selber nicht eingemischt ("Ihr müsst selbst entscheiden, was ihr macht.") und es sei C.\_\_\_\_\_ gewesen, der mit dem Verkäufer gesprochen habe (Urk. 7/15 S. 12), vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird. Gemäss seinen Angaben steht C.\_\_\_\_\_ im Übrigen nicht in regelmässigem Kontakt mit dem Beschwerdegegner 1 (Urk. 7/ND 10/10 S. 5). Insofern besteht auch kein Grund zur Annahme, die beiden seien beste Freunde und der Beschwerdegegner 1 habe deswegen Grund gehabt, C.\_\_\_\_\_ einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. 3. Nach dem Gesagten verletzte die Staatsanwaltschaft ihren Ermessensspielraum nicht, wenn sie in der angefochtenen Einstellungsverfügung zum Schluss kam, es lasse sich dem Beschwerdegegner 1 kein strafbares Handeln nachweisen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. III. 1. Der Beschwerdeführer hätte ausgangsgemäss die Kosten des Beschwerdeverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners 1, zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Namentlich aufgrund seiner schwierigen finanziellen Situation (IV-Bezüger, vgl. Urk. 2 S. 2) ist jedoch ausnahmsweise von einer Kostenaufgabe abgesehen (Art. 425 StPO). 2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO) für das Beschwerdeverfahren sind pauschal zu bemessen (vgl. BGE 143 IV 453 E. 2.5). Da kein Schriftenwechsel durchgeführt wurde, fallen bei der amtlichen Verteidigung einzig Aufwände betreffend die Entgegennahme des Beschlusses und die Übermittlung bzw. kurze Besprechung des Beschlusses samt Beschwerdeschrift mit dem Beschwerdegegner 1 an. In Anbetracht dieser Umstände erscheint gestützt auf § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV eine Entschädigung von Fr. 300.– zzgl. 7.7% MwSt. für das vorliegende Beschwerdeverfahren als angemessen.

- 7 - Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Von der Staatsanwaltschaft wurden die Akten der eingestellten Untersuchung beigezogen (Urk. 7). Von einem Schriftenwechsel wurde abgesehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). II. 1. Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393

- 3 - Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Dem Beschwerdeführer kommt sodann Geschädigtenstellung zu, und es ist ihm – obgleich er sich nicht als Privatkläger im Sinne von Art. 118 ff. StPO konstituiert hat – die Beschwerdelegitimation zuzusprechen. So war

ihm die Konstituierung vor Abschluss des Vorverfahrens nicht bzw. nur bedingt möglich, weil die ihm am 4. März 2019 angesetzte 10-tägige Konstituierungsfrist beim Erlass der Einstellungsverfügung (12. März 2019) noch nicht abgelaufen war (vgl. Urk. 3/2 [bzw. Urk. 7/ND 10/7]; s. dazu VIKTOR LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, N 15 zu Art. 382 StPO; NIKLAUS SCHMID/DANIEL JO-SITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 5 zu Art. 382 StPO; ZR 110 [2011] Nr. 76 Erw. II/1.2 m.H.). Ebenfalls ist die Rüge des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 2) nicht von der Hand zu weisen, die Konstituierungsaufforderung vom

#### **E. 4**

März 2019 sei unklar formuliert. Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde des – soweit ersichtlich nicht verbeiständeten – Beschwerdeführers ist folglich einzutreten. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.